



Datum: 19. Juli 2022
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 8500-03/2022/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 19. Juli 2022, ZI: RA 8500-03/2022/He. mit der die
Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr
im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ferlach werden von der Stadtgemeinde Ferlach **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Ferlach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ferlach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bezugsgebühr

- (1) Die **Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme** ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Bezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

1,70 Euro.

§ 4

Wasserzählergebühr

Die quartalsmäßige Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

| | | | | |
|-----------------------|---|---|-------|----------|
| Q3: | 4 m ³ - Wasserzähler (ehem. 3 m ³) | € | 3,57 | /Quartal |
| Q3: | 10 m ³ - Wasserzähler (ehem. 7 m ³) | € | 7,53 | /Quartal |
| Q3: | 16 m ³ - Wasserzähler (ehem. 20 m ³) | € | 11,50 | /Quartal |
| | 50 m ³ - Wasserzähler | € | 28,79 | /Quartal |
| | 80 m ³ - Wasserzähler | € | 37,95 | /Quartal |
| <u>Funkzähler MWI</u> | | | | |
| Q3: | 4 m ³ - Wasserzähler-Funk | € | 3,57 | /Quartal |
| Q3: | 10 m ³ - Wasserzähler-Funk | € | 7,53 | /Quartal |
| Q3: | 16 m ³ - Wasserzähler-Funk | € | 11,50 | /Quartal |

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ferlach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die **Wasserbezugsgebühr** wird auf Grund der endgültigen Verbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilen, die jeweils am 15. Feber, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig sind, festgesetzt.
- (2) Nach Feststellung des Wasserverbrauches von 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Bezugsgebühr endgültig festgesetzt. Eine etwaige Vermehrung wird am 15.11. fällig. Eine Verminderung wird auf die nächste Fälligkeit angerechnet.
- (3) Bei Neuanschlüssen, wo noch kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung 1961 - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, idgF.
- (4) Die Wasserzählergebühr wird quartalsmäßig (15. Feber, 15.Mai, 15.August und 15.November) festgesetzt und fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 10. Dezember 2020, Zahl: RA 8500-03/20/He., mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé

